



## Beschlussvorlage Gemeinderat

Vorlage Nr.: GR/2016/149

<b>Amt:</b>	Amt für Gemeindefinanzen (Kämmerei)	<b>Datum:</b>	10.11.2016
<b>Bearbeiter:</b>	Daniel Enzensperger	<b>Az.:</b>	892.1

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin:</b>	<b>Behandlung:</b>
Gemeinderat	28.02.2018	öffentlich

**Befangenheit:** Keine.  
**Sachverständige:** Ggf. Peter Keller.

### Thema:

**Erlass einer Stiftungssatzung für die nichtrechtsfähige Otto-Valentien-Stiftung**

### I. Sachverhalt:

Im Jahr 1987 verstarb der in der Gemeinde Kressbronn a. B. ansässige Maler Otto Valentien (1897-1987). In einem Zusatz zu seinem Testament vom 2. Mai 1986 heißt es: „*In meinem Besitz befinden sich folgende Gemälde: zwei Landschaften von Moll, eine Personengruppe von Carl Hofer, eine Landschaft von Otto Modersohn. Diese Gemälde sollen bei Hauswedel versteigert werden. Der Erlös ist günstig anzulegen und die Zinsen sollen alle drei Jahre vom Kulturkreis Kressbronn an bedürftige Kunstmaler gegeben werden.*“

Der Gemeinderat wurde in einer Sitzung am 5. November 1987 über das Vermächtnis unterrichtet. In der Folgezeit wurden die Bilder veräußert und es ergaben sich Erlöse in Höhe von 134.000 DM, die vorläufig zinsgünstig auf einem Sonderkonto angelegt worden sind. Der Valentien-Fonds wird seither von der Gemeinde Kressbronn a. B. als nichtrechtsfähige Stiftung geführt. Über die Verwendung der Erträge hat seit dem Beschluss des Gemeinderates vom 21. Januar 1998 ein Ausschuss zu befinden.

Die GPA hat nun bei ihrer Prüfung im Jahr 2016 festgestellt, dass für die nichtrechtsfähige Stiftung keine Satzung vorhanden ist, welche Struktur und Aufgaben regelt. Die GPA hält eine Stiftungssatzung für erforderlich. Aus diesem Grund soll der Gemeinderat für den

bisherigen Valentien-Fonds eine Stiftungssatzung erlassen. In diesem Zuge wird der Ausschuss (künftig: Stiftungsrat), verkleinert.

## **II. Begründung/Rechtliche Würdigung:**

Durch eine Satzung für den Valentien-Fonds erhält der Fonds die notwendige Struktur. Organisation und Aufgaben werden klar geregelt.

Das Kommunal- und Prüfungsamt des Landratsamtes hat die Satzung geprüft. Das Finanzamt Friedrichshafen sieht kein steuerrechtliches Subjekt in der Stiftung, weshalb es von einer Prüfung abgesehen hat.

## **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

## **IV. Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Stiftungssatzung für die nichtrechtsfähige Otto-Valentien-Stiftung zu.
2. Der Gemeinderat wählt ein Mitglied aus der Mitte des Gemeinderates in den Stiftungsrat.
3. Der Gemeinderat wählt Peter Keller als Vertreter der Kulturgemeinschaft Kressbronn a. B. in den Stiftungsrat.

## **V. Anlagen:**

OR A 3\_10 Stiftungssatzung der nichtrechtsfähigen Valentien-Stiftung

## **VI. Sonstige Hinweise:**

Keine.